

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. März 1974 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens

A. Zielsetzung

In der Zeit seit dem Inkrafttreten des Abkommens vom 22. Dezember 1966 hat sich das innerstaatliche Recht beider Vertragsstaaten weiter entwickelt. Von Bedeutung ist insbesondere die Tatsache, daß auf österreichischer Seite die Systeme der selbständig Erwerbstätigen in die dortige Wanderversicherung einbezogen worden sind. Schließlich haben praktische Erfahrungen bei der Durchführung des Abkommens eine Änderung und Ergänzung des Abkommens und der Durchführungsvereinbarung notwendig gemacht.

B. Lösung

Durch die beiden Zusatzvereinbarungen vom 29. März 1974 werden Abkommen und Durchführungsvereinbarung vom 22. Dezember 1966 der zwischenzeitlich erfolgten Fortentwicklung des innerstaatlichen Rechts beider Vertragsstaaten angepaßt. Gleichzeitig wird dadurch den in der Zwischenzeit bei der Durchführung des Abkommens gemachten Erfahrungen Rechnung getragen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 80606 — So 56/74

Bonn, den 29. November 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. März 1974 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Zweiten Zusatzabkommens und der Zweiten Zusatzvereinbarung und die zugehörigen Denkschriften sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 414. Sitzung am 29. November 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. März 1974
zum Abkommen vom 22. Dezember 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Soziale Sicherheit
und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden in Bonn am 29. März 1974 unterzeichneten völkerrechtlichen Vereinbarungen wird zugestimmt:

1. Dem Zweiten Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1233, 1260),
2. der Zweiten Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über

Soziale Sicherheit in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1233, 1258, 1260, 1269).

Die Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zweite Zusatzabkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 2 und die Zweite Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 4 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Zweite Zusatzabkommen und die Zweite Zusatzvereinbarung findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit der Zweiten Zusatzvereinbarung das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Das Zweite Zusatzabkommen und die Zweite Zusatzvereinbarung sollen auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zweite Zusatzabkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 2 und die Zweite Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 4 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Zweites Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 22. Dezember 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens
vom 10. April 1969

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich

haben zur Änderung und Ergänzung des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969 — im folgenden Abkommen genannt — folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. a) Artikel 1 Nummer 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„4. „zuständige Behörde“
in bezug auf die Republik Österreich
den Bundesminister für soziale Verwaltung,
hinsichtlich der Familienbeihilfen den Bundesminister für Finanzen,
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung;“

- b) Artikel 1 Nummer 5 des Abkommens sowie die Anlage (Liste der Grenzgemeinden) zum Abkommen entfällt.

- c) In Artikel 1 Nummer 6 des Abkommens wird der jeweils verwendete Ausdruck „Grenzgebiet“ durch den Ausdruck „Gebiet“ ersetzt.

- d) Artikel 1 Nummer 14 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„14. „Familienbeihilfen“
in bezug auf die Republik Österreich
die Familienbeihilfe,
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Kindergeld.“

2. Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Abkommen bezieht sich

1. auf die österreichischen Rechtsvorschriften über
- a) die Krankenversicherung mit Ausnahme der Sondernversicherung für Kriegshinterbliebene und Hinterbliebene von Präsentdienern;
 - b) die Unfallversicherung;
 - c) die Pensionsversicherung der Arbeiter, die Pensionsversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Pensionsversicherung;
 - d) die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen;
 - e) die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen;
 - f) die Familienbeihilfe;

2. auf die deutschen Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherung;
- b) den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit es sich um Geld- und Sachleistungen handelt, die der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung zu gewähren hat;
- c) die Unfallversicherung;
- d) die Rentenversicherung der Arbeiter einschließlich der Rechtsvorschriften für Handwerker, die Rentenversicherung der Angestellten, die knappschaftliche Rentenversicherung und die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung;
- e) die Altershilfe für Landwirte;
- f) das Kindergeld.“

3. Artikel 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Die Versicherungspflicht richtet sich, soweit die Artikel 6 bis 10 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt bei Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auch, wenn sich der Dienstgeber (Arbeitgeber) im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.“

4. In Artikel 10 des Abkommens wird nach dem Ausdruck „des Artikels 8“ der Ausdruck „oder sonstiger Erwerbstätiger“ eingefügt.

5. Artikel 11 Absatz 1 zweiter und dritter Satz des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Hätte dies zur Folge, daß beim Zusammentreffen einer Pension (Rente) mit Krankengeld beide Leistungen ruhen, gekürzt werden oder wegfallen, so tritt diese Folge nur hinsichtlich des Krankengeldes ein. Der erste Satz gilt entsprechend für Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über das Nichtbestehen des Anspruchs auf eine Leistung, solange eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder eine Pflichtversicherung besteht.“

6. Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(3) Wären einer Person, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates aufhält, nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Sachleistungen zu gewähren, so ruht der Anspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates.“

7. Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Hält sich eine Person im Gebiet des anderen Vertragsstaates auf, so sind die Sachleistungen
in der Republik Österreich
von der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,
in der Bundesrepublik Deutschland
von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse
zu erbringen.“

8. Artikel 17 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Pensionsempfänger (Rentenempfänger) aus der Pensionsversicherung (Rentenversicherung) der Vertragsstaaten sind unbeschadet der Absätze 3 bis 6 die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) des Vertragsstaates anzuwenden, in dessen Gebiet sich die genannten Personen gewöhnlich aufhalten. Dabei gilt bei Gewährung einer Pension (Rente) nur nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates diese Pension (Rente) als Pension (Rente) nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.“

(2) Absatz 1 gilt für Pensionswerber (Rentenbewerber) entsprechend.

(3) Verlegt ein Pensionsempfänger (Rentenempfänger) den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so sind die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) des ersten Vertragsstaates bis zum Ende des Monats anzuwenden, für den letztmalig die Pension (Rente) im Gebiet dieses Vertragsstaates ausgezahlt wird.

(4) Verlegt ein Pensionswerber (Rentenbewerber) den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates bis zum Ende des Monats, in dem der Träger der Pensionsversicherung oder die Verbindungsstelle für die Rentenversicherung des anderen Vertragsstaates von der Verlegung des Aufenthaltes erfährt.

(5) Die Mittel für die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) sind, sofern Absatz 6 nichts anderes bestimmt, von den Trägern der Pensionsversicherung (Rentenversicherung) im Gebiet des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach Absatz 1 anzuwenden sind, nach den für diese Träger geltenden Rechtsvorschriften aufzubringen.

(6) Für die Aufbringung der Mittel für die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) gilt in den Fällen des Absatzes 1 zweiter Satz folgendes:

- a) Bei Gewährung einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung nach Österreich sind von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Beträge zu zahlen. Der Ermittlung dieser Beträge ist der sich je versicherten Pensionisten in der österreichischen Krankenversicherung der Pensionisten ergebende Durchschnittsaufwand zugrunde zu legen. Das Nähere wird in der Vereinbarung nach Artikel 42 Absatz 1 geregelt.
- b) Bei Gewährung einer Pension nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c bezeichneten

neten Rechtsvorschriften in die Bundesrepublik Deutschland sind aus den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einlangenden Mitteln für die Krankenversicherung der Pensionisten der deutschen Verbindungsstelle für die Krankenversicherung Beträge zu zahlen. Bei Gewährung einer Pension nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e bezeichneten Rechtsvorschriften in die Bundesrepublik Deutschland sind von dem zuständigen Träger der Pensionsversicherung Beträge zu zahlen. Der Ermittlung dieser Beträge ist der sich je versicherten Rentner in der deutschen Krankenversicherung der Rentner ergebende Durchschnittsaufwand zugrunde zu legen. Das Nähere wird in der Vereinbarung nach Artikel 42 Absatz 1 geregelt.

- c) In der Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung (Rentenversicherung) ist der Aufwand gegenseitig zu erstatten. Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung die Aufwendungen durch Pauschalbeträge erstattet werden.“

9. Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Hält sich eine Person im Gebiet des anderen Vertragsstaates auf, so sind die Sachleistungen mit Ausnahme der Berufsfürsorge (Berufshilfe)

in der Republik Österreich

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

in der Bundesrepublik Deutschland

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse

zu erbringen.“

10. a) In Artikel 26 Absatz 1 des Abkommens wird der Ausdruck „Weiterversicherung“ durch den Ausdruck „freiwillige Versicherung“ ersetzt.
- b) Artikel 26 Absatz 5 des Abkommens entfällt.

11. Artikel 27 Absatz 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 werden auf dieselbe Zeit entfallende Versicherungszeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmaß berücksichtigt.“

12. Artikel 28 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Die österreichischen Träger wenden Artikel 27 nach folgenden Regeln an:

1. Bei Durchführung des Artikels 27 Absatz 1 gilt folgendes:
 - a) Für das Entstehen eines Pensionsanspruches aus der österreichischen Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen steht dem Erlöschen der Gewerbeberechtigung beziehungsweise des Gesellschaftsverhältnisses in Österreich die Einstellung der entsprechenden selbständigen Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland gleich.
 - b) Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit in der Pensionsversicherung werden deutsche Versicherungszei-

- ten nach der Art der während dieser Zeiten ausgeübten Erwerbstätigkeit berücksichtigt.
- c) Für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuergeldes aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden deutsche Versicherungszeiten nicht herangezogen.
- d) Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung von Leistungen aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß knappschaftliche Versicherungszeiten zurückgelegt sind, so werden die nach den deutschen Rechtsvorschriften in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten berücksichtigt. Hängt eine Leistung von der Verrichtung wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit ab, so werden als solche Tätigkeiten auch diejenigen berücksichtigt, die von dem deutschen Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften als ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten zu berücksichtigen sind.
- e) Zur Feststellung, inwieweit die bei der Bemessung einer Pension zu berücksichtigenden Versicherungszeiten vor dem 1. Jänner 1939 um sonstige Versicherungszeiten und um Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu vermindern sind, stehen diesen Zeiten die nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleich.
2. Bei Durchführung des Artikels 27 Absatz 3 gilt folgendes:
- a) Bei der Ermittlung der Gesamtleistung sind die in der deutschen Leistung zu berücksichtigenden deutschen Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten heranzuziehen.
- b) Beiträge, die zum Erwerb von gleichgestellten Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung entrichtet wurden, sind nicht als Beiträge zur Höhrversicherung zu behandeln.
3. Bei Durchführung des Artikels 27 Absatz 4 gilt folgendes:
- a) Übersteigt die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Teilpension nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.
- b) Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Teilpension innerhalb der anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen. Bestünde hingegen allein auf Grund der nach österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten Anspruch auf Pension, so gebührt der Hilflosenzuschuß in dem dieser Pension entsprechenden Ausmaß.
4. Für die Bemessung der Abfindung werden deutsche Versicherungszeiten nicht herangezogen.
5. Die Pensionssonderzahlungen aus der österreichischen Pensionsversicherung gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 31 ist entsprechend anzuwenden."
13. a) Artikel 29 Nummer 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:
- „2. Die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten werden in dem Zweig der Rentenversicherung berücksichtigt, der demjenigen Zweig der österreichischen Pensionsversicherung entspricht, in dem diese Zeiten zurückgelegt wurden.
- Ist kein entsprechender Zweig der Rentenversicherung vorhanden, so werden die zu berücksichtigenden österreichischen Versicherungszeiten in dem Zweig berücksichtigt, dessen Träger unter ausschließlicher Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Feststellung der Leistungen zuständig ist."
- b) Artikel 29 Nummer 6 des Abkommens erhält folgende Fassung:
- „6. Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften Voraussetzung für den Anspruch, daß ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten oder eine Beschäftigung unter Tage verrichtet sind, so berücksichtigen die deutschen Träger als solche Tätigkeiten auch diejenigen, die von dem österreichischen Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften als wesentlich bergmännische Tätigkeiten oder ihnen gleichgestellte Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, soweit sie unter Tage zurückgelegt wurden und soweit die Versicherungszeiten, während deren diese Tätigkeiten verrichtet wurden, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung zurückgelegt wurden. Dies gilt nicht für die Gewährung des Leistungszuschlages."
- c) Artikel 29 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
- „8. Artikel 27 Absätze 3 und 4 gilt hinsichtlich der Rentenberechnung nur, wenn die vor dem 1. Januar 1957 geltenden Rechtsvorschriften über die Berechnung der Rente anzuwenden sind. Artikel 26 Absatz 4 bleibt unberührt. Besteht nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Anspruch auf Waisenpension (Waisenrente) oder sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Waisenrente nur unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 erfüllt, so wird der Kinderzuschuß nur zur Hälfte gewährt."
- d) Dem Artikel 29 des Abkommens wird als Nummer 12 angefügt:
- „12. Die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e bezeichneten Rechtsvorschriften werden nicht berücksichtigt, soweit sie eine Hinzurechnung von Versicherungszeiten vorsehen."
14. Artikel 30 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:
- „(1) Besteht nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 ein Leistungsanspruch, so wendet der Träger dieses Vertragsstaates, soweit in Ziffer 14 des Schlußprotokolls nichts anderes bestimmt ist, dieses Kapitel nicht an, solange auch unter Berücksichtigung der während dieser Zeiten ausgeübten Erwerbstätigkeit der Leistungsanspruch nicht herangezogen werden kann."

sichtigung des Artikels 26 Absatz 1 ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates nicht besteht."

15. Artikel 31 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(1) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 Anspruch auf eine Pension (Rente) und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 27 Absatz 4 errechneten Leistungen, so hat der Träger dieses Vertragsstaates seine so errechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der nach Artikel 27 Absatz 4 errechneten Leistungen und der Pension (Rente), die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften ohne Anwendung dieses Kapitels allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren; dies gilt auch für eine unter Berücksichtigung des Artikels 29 Nummer 8 ohne Anwendung des Artikels 27 Absatz 4 errechnete Leistung."

16. Kapitel 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"Familienbeihilfen

Artikel 32

(1) Eine Person, die in einem Vertragsstaat unselbständig erwerbstätig ist, hat nach dessen Rechtsvorschriften während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auch dann Anspruch auf Familienbeihilfen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im anderen Vertragsstaat hat, sofern diese Beschäftigung nicht gegen bestehende Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstößt. Der Anspruch besteht nur, wenn die Anspruchsvoraussetzungen mindestens einen Kalendermonat bestanden haben.

(2) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Anspruch auf Familienbeihilfen davon ab, daß die Kinder im Gebiet dieses Vertragsstaates ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, so werden Kinder, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten, so berücksichtigt, als hielten sie sich im Gebiet des ersten Vertragsstaates auf.

(3) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung dieses Abkommens, für ein Kind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so werden Familienbeihilfen für dieses Kind ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält.

(4) Die Artikel 4, 5, 8, 10 und 11 finden auf den Anspruch auf Familienbeihilfen keine Anwendung.

Artikel 33

Kinder im Sinne dieses Kapitels sind Personen, für die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften Familienbeihilfen vorgesehen sind.

Artikel 34

Hat eine Person während eines Kalendermonats für ein Kind nacheinander die Anspruchsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des einen und des anderen Vertragsstaates unter Berücksichtigung dieses Abkommens erfüllt, so werden die Familienbeihilfen für den ganzen Monat von dem Vertragsstaat gewährt, nach dessen Rechtsvorschriften sie zu Beginn des Monats zu zahlen waren."

17. Artikel 36 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Bescheide, Rückstandsausweise und Auszüge aus den Heberollen (Urkunden) der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaates über Beiträge und sonstige Forderungen aus der Sozialversicherung und über die Rückzahlung von Familienbeihilfen werden im anderen Vertragsstaat anerkannt."

18. In Artikel 39 Absatz 2 des Abkommens wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird."

19. a) Artikel 42 Absatz 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(3) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens werden Verbindungsstellen eingerichtet. Verbindungsstellen sind

in der Republik Österreich

für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,

für die Familienbeihilfen

das Bundesministerium für Finanzen;

in der Bundesrepublik Deutschland

für die Krankenversicherung

der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg,

für die Unfallversicherung

der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn,

für die Rentenversicherung der Arbeiter

die Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München,

für die Rentenversicherung der Angestellten

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung

die Bundesknappschaft, Bochum,

für die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung

die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,

für die Familienbeihilfen

die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit (Kindergeldkasse), Nürnberg."

- b) Artikel 42 Absatz 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(4) Die deutsche Verbindungsstelle für die Rentenversicherung der Arbeiter ist auch für die Feststellung und Gewährung der Renten und für Beitragserstattungen zuständig, wenn ein Anspruch nach Abschnitt II Kapitel 3 geltend gemacht wird, soweit nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder die Seekasse zuständig ist."

20. Artikel 45 Absatz 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(2) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum für den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaates Leistungen gewährt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates. Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger des anderen Vertragsstaates aus öffentlichen Mitteln Leistungen gewährt worden sind, so ist unbeschadet sonstiger zwischenstaatlicher Regelungen diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Leistungsträgers einzubehalten.“

21. In Ziffer 1 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfallen die Bestimmung des Buchstaben a und die Bezeichnung Buchstabe b.

22. a) Ziffer 2 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„b) Für die im Saarland bestehende hüttenknappschäftliche Zusatzversicherung und für die Altershilfe für Landwirte gilt Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens nicht.“

- b) Ziffer 2 Buchstabe d des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.

23. Ziffer 3 Buchstabe e des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„e) Österreichische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser mindestens einen freiwilligen oder Pflichtbeitrag wirksam entrichtet haben.“

24. Ziffer 4 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.

25. In Ziffer 6 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfallen die Bezeichnung Buchstabe a und die Bestimmung des Buchstaben b.

26. Nach Ziffer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Ziffer 7 a angefügt:

„7 a. Zu Artikel 11 des Abkommens:

Eine nach den deutschen Rechtsvorschriften versicherungsfreie Beschäftigung schließt die Entstehung des Anspruchs auf eine nicht vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) nicht aus.“

27. Ziffer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„9. Zu Artikel 17 des Abkommens:

- a) Sind nach Absatz 1 zweiter Satz die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht unzulässig.

- b) Bei Anwendung des Absatzes 1 zweiter Satz gilt eine Pension nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e bezeichneten Rechtsvorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit als Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter.

- c) Bei Anwendung der Absätze 5 und 6 ist ein Einbehalt für die Krankenversicherung der Pensionisten von den im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auszahlenden Pensionen aus der österreichischen Pensionsversicherung nicht vorzunehmen.

- d) Sind in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens bei Durchführung der Krankenversicherung für Pensionsempfänger (Rentenempfänger) und Pensionswerber (Rentenbewerber) von den Trägern beider Staaten gegenseitig Pauschalbeträge gezahlt worden oder haben die Träger abweichend von den Grundsätzen des Artikels 14 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens verfahren, so hat es dabei sein Bewenden.

- e) Soweit die Allgemeine Ortskrankenkasse Bad Godesberg beziehungsweise die Allgemeine Ortskrankenkasse Bonn für die Zeit vom Inkrafttreten des Abkommens an bis zum Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens die Krankenversicherung der Rentner in Anwendung des Artikels 17 des Abkommens durchgeführt hat, weil eine andere deutsche Krankenkasse nicht zuständig war, zahlt sie die erhaltenen Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung an die zuständigen deutschen Träger der Rentenversicherung unter Abzug der Aufwendungen für die gewährten Leistungen und für die anteiligen Verwaltungskosten zurück.“

28. Ziffer 12 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.

29. Ziffer 14 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„14. Zu Artikel 30 Absatz 1 des Abkommens:

Die österreichischen Träger der Pensionsversicherung wenden Artikel 28 Nummer 1 Buchstaben a und b an.“

30. Ziffer 15 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„15. Zu den Artikeln 32 bis 34 des Abkommens:

- a) Die Vertragsstaaten werden Verhandlungen aufnehmen, um die Bestimmungen des Abschnittes II Kapitel 4 des Abkommens zu überprüfen, wenn einer der Vertragsstaaten die Grundsätze für die Zahlung von Familienbeihilfen wesentlich ändert.

- b) Es besteht Einvernehmen darüber, daß die nach Artikel 22 der Konvention zwischen Österreich und Bayern über die beiderseitigen Salinenverhältnisse vom 18. März 1829 in der Fassung des Abkommens vom 25. März 1957 auf Grund einer Schichtberechtigung im österreichischen Salzbergbau der Saline Hallein beschäftigten Dienstnehmer (Arbeitnehmer) für die Dauer dieser Beschäftigung in bezug auf die Gewährung der Familienbeihilfen so zu behandeln sind, als hätten sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der Betriebsstätte.“

31. Nach Ziffer 17 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Ziffer 17 a eingefügt:

„17 a. Zu Artikel 45 des Abkommens:

Absatz 1 zweiter Satz gilt in bezug auf die Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 zweiter Satz des Abkommens entsprechend.“

32. a) In Ziffer 18 Buchstabe b Unterabschnitt bb des Schlußprotokolls zum Abkommen wird der Ausdruck „Artikel 28 Nummern 1 bis 9“ durch den Ausdruck „Artikel 28 Nummern 1, 2 und 3 Buchstabe a“ ersetzt.

- b) In Ziffer 18 Buchstabe b Unterabschnitt cc des Schlußprotokolls zum Abkommen werden die Ausdrücke „Artikel 28 Nummer 11“ und „Artikel 28 Nummer 6“ durch die Ausdrücke „Artikel 28 Nummer 3 Buchstabe b“ und „Artikel 28 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.

- c) Ziffer 18 Buchstabe b Unterabschnitt dd des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.

- d) Der Ziffer 18 des Schlußprotokolls zum Abkommen werden als Buchstaben c und d angefügt:

„c) Bestand auf Grund einer Berufskrankheit vor Inkrafttreten des Abkommens ein Leistungsanspruch, so wird Artikel 16 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens auch auf Leistungsansprüche weiter angewendet, die nach Inkrafttreten des Abkommens auf Grund einer Verschlimmerung oder auf Grund des Todes entstehen.

- d) Abschnitt II Kapitel 3 gilt nicht für Fälle, in denen nach den Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen die Rechtsvorschriften über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung weiterhin Anwendung finden.“

33. Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 4 zweiter Satz des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„Die diesen Leistungen zugrunde liegenden Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) oder Versicherungszeiten gelten für den österreichischen Träger nicht als Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) nach den deutschen Rechtsvorschriften und nicht als Versicherungszeiten, die nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechenbar sind.“

34. Dem Schlußprotokoll zum Abkommen wird als Ziffer 22 angefügt:

„22. a) Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungs-

rechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

- b) Bei der Anwendung des Abkommens werden die deutschen Rechtsvorschriften, soweit sie für Personen, die wegen ihrer politischen Haltung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, günstigere Regelungen enthalten, nicht berührt.“

Artikel 2

(1) Die Bestimmung des Artikels 11 Absatz 1 zweiter Satz des Abkommens wird auf die Fälle weiter angewendet, auf die sie am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens anzuwenden war.

(2) Bei Anwendung des Abkommens in der Fassung dieses Zusatzabkommens in bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e des Abkommens in der Fassung dieses Zusatzabkommens bezeichneten Rechtsvorschriften sowie bei Anwendung der Ziffer 22 des Schlußprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens gilt Artikel 48 des Abkommens entsprechend.

Artikel 3

Das Zusatzabkommen vom 10. April 1969 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit erhält die Bezeichnung „Erstes Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit“.

Artikel 4

Dieses Zusatzabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe c und Ziffer 18 Buchstabe c des Schlußprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens sowie Artikel 1 Nummer 34 treten rückwirkend mit dem Inkrafttreten des Abkommens in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Bonn am 29. März 1974 in zwei Ur-schriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Walter A r e n d t

Für die Republik Österreich
R. H ä u s e r

**Zweite Zusatzvereinbarung
zur Vereinbarung vom 22. Dezember 1966
zur Durchführung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Soziale Sicherheit in der Fassung der Zusatzvereinbarung
vom 10. April 1969**

Auf Grund des Artikels 42 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 — im folgenden Abkommen genannt —

haben die zuständigen Behörden zur Änderung der am 22. Dezember 1966 geschlossenen Vereinbarung zur Durchführung des an demselben Tag geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 — im folgenden Durchführungsvereinbarung genannt —

folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. In Artikel 5 Absatz 3 Ziffer 11 der Durchführungsvereinbarung werden die Beträge Schilling 1500,— und DM 220,— durch die Beträge Schilling 5000,— und DM 700,— ersetzt.

2. Artikel 6 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Anwendung des Artikels 17 Absatz 3 oder Absatz 4 des Abkommens stellt der Träger der Pensions-(Renten-)Versicherung oder die Verbindungsstelle für die Pensions-(Renten-)Versicherung des Vertragsstaates des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes dem Berechtigten eine Bescheinigung über den jeweils maßgebenden Zeitpunkt aus.

(2) Für die Berechnung der Beträge nach Artikel 17 Absatz 6 Buchstaben a und b des Abkommens ist der Durchschnittsaufwand aus der Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das dem Kalenderjahr, in dem die Leistungen gewährt werden, vorangeht. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Durchschnittsaufwand des Vorjahres und des laufenden Jahres wird durch Verminderung oder Erhöhung des Durchschnittsaufwandes für das folgende Jahr berücksichtigt.

(3) In den Fällen des Artikels 17 Absatz 6 Buchstabe a des Abkommens werden die Beträge je Kalenderjahr errechnet und mit der Zahl der am 31. Dezember des Vorjahres nach Österreich gezahlten Renten einschließlich der Zahl der zu diesem Zeitpunkt versicherten Rentenwerber vervielfacht.

(4) In den Fällen des Artikels 17 Absatz 6 Buchstabe b werden die Beträge für den Kalendermonat errechnet und für jeden Kalendermonat der Versicherungszeit gezahlt. Der Monat des Versicherungsbeginns wird stets berücksichtigt, der Monat der Beendigung nur dann, wenn das Ende der Versicherung auf den letzten Tag des Monats fällt.

(5) Die sich in Anwendung der Absätze 3 und 4 ergebenden Forderungen sind binnen zwei Monaten nach Eingang zu erfüllen.“

3. Artikel 8 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„(1) Rentenzahlungen an Anspruchsberechtigte im anderen Vertragsstaat können entweder direkt oder über die Verbindungsstelle des einen Vertragsstaates durch die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaats nach den in diesem Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften über die Art und Weise der Zahlung erfolgen.

(2) Bei Zahlung im Wege der Verbindungsstellen sind die zur Auszahlung der Renten erforderlichen Beträge der Verbindungsstelle bis spätestens 15. des dem Auszahlungsmonat vorangehenden Kalendermonats zu überweisen.“

4. Artikel 11 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Träger unterrichten einander unverzüglich, wenn sich die Höhe der Leistung ändert, soweit die Änderung nicht Folge einer allgemeinen Anpassung ist.“

5. Artikel 12 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Pensionen (Renten) werden an Anspruchsberechtigte im anderen Vertragsstaat direkt ausgezahlt. Nachzahlungen an Pensionen (Renten) können entweder direkt oder im Wege der Verbindungsstellen ausgezahlt werden.“

6. Artikel 13 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Träger erstellen jährlich zum 31. Dezember über die in den anderen Vertragsstaat vorgenommenen Zahlungen Statistiken, die Angaben über Zahl und Summe der Pensionen (Renten), gegliedert nach Pensions(Renten)arten, enthalten. Diese Statistiken werden im Wege der Verbindungsstellen ausgetauscht.“

7. Artikel 14 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Erhält ein Träger des Wohnortes von einer Tatsache Kenntnis, welche die Einschränkung eines Leistungsanspruches oder einer Leistung zur Folge hat, so verständigt er davon unverzüglich den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates.“

8. Die Bestimmung des Artikels 15 der Durchführungsvereinbarung erhält die Bezeichnung Absatz 1; als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der zuständige Träger jedes Vertragsstaates stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die von ihm gewährten Familienbeihilfen aus, sofern die Bescheinigung erforderlich ist, um in dem anderen Vertragsstaat einen Anspruch auf Familienbeihilfen geltend zu machen. Diese Bescheinigung soll enthalten

- a) die Namen der Kinder, für welche Familienbeihilfen gewährt werden,
- b) den Zeitraum, für welchen Familienbeihilfen gewährt werden, und
- c) die Höhe der gewährten Familienbeihilfen.“

Artikel 2

Die Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit erhält die Bezeichnung „Erste Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 zu der Vereinbarung vom 22. Dezember

1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit“.

Artikel 3

Diese Zusatzvereinbarung gilt auch für das Land Berlin, wenn nicht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

Diese Zusatzvereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Zweiten Zusatzabkommen vom 29. März 1974 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969 in Kraft, sobald die zuständigen Behörden einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

GESCHEHEN zu Bonn am 29. März 1974 in zwei Urschriften.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:
Walter A r e n d t

Der Bundesminister für soziale Verwaltung,
der auch mit der Vertretung des Bundesministers
für Finanzen betraut ist:
R. H ä u s e r

Denkschrift zum Zweiten Zusatzabkommen**I. Allgemeines**

Das Zweite Zusatzabkommen vom 29. März 1974 ändert und ergänzt das deutsch-österreichische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969 (BGBl. II 1969 S. 1233 ff., S. 1261 ff.). Der Abschluß des Zweiten Zusatzabkommens wurde notwendig, weil nach dem Inkrafttreten des Abkommens (1. November 1969) in beiden Vertragsstaaten wesentliche Änderungen des innerstaatlichen Rechts der Sozialen Sicherheit eingetreten sind. Durch das Zweite Zusatzabkommen wird das Abkommen dieser Rechtsentwicklung in beiden Staaten angepaßt.

Ein Teil der Bestimmungen dieses Zusatzabkommens steht im Zusammenhang mit der Einbeziehung der selbständig Erwerbstätigen in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens. Von Bedeutung ist ferner die Neufassung der die Krankenversicherung der Rentner (Pensionisten) und Rentenbewerber (Pensionswerber) betreffenden Bestimmungen des Abkommens (Artikel 1 Nummer 8 und 27) sowie die Neufassung des Kapitels 4 des Abkommens betreffend die Familienbeihilfen (Artikel 1 Nummern 16 und 30).

II. Besonderes**Zu Artikel 1 Nummern 1 und 21**

Durch die Neufassung unter Nummer 1 Buchstaben a und d werden die geltenden Bestimmungen den Begriffen des geltenden österreichischen Rechts angepaßt.

Die Streichung des Begriffes „Grenzgemeinde“ (Artikel 1 Nummer 5 des Abkommens) unter Nummer 1 Buchstabe b im Zusammenhang mit der Änderung des Begriffes „Grenzgänger“ (Artikel 1 Nummer 6 des Abkommens) unter Nummer 1 Buchstabe c trägt den Erfordernissen der Praxis Rechnung und bringt durch den damit verbundenen Wegfall der als Anlage dem Abkommen beigefügten Liste der Grenzgemeinden eine Verwaltungsvereinfachung. Im Hinblick auf den Wegfall der Liste der Grenzgemeinden war auch die Streichung der Ziffer 1 Buchstabe a des Schlußprotokolls zum Abkommen vorzusehen (Nummer 21).

Zu Artikel 1 Nummern 2, 22 und 32 Buchstabe d

Die Neufassung des sachlichen Geltungsbereiches durch Nummer 2 erfolgt auf österreichischer Seite im Hinblick auf die Einbeziehung der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG) und dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG) und nimmt auf die neue Terminologie des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG 1967) Bedacht. Durch die Erwähnung der „Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen“ sind nach § 151 B-PVG auch die Rechtsvorschriften über

die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung erfaßt, doch werden nach Ziffer 18 Buchstabe d des Schlußprotokolls in der Fassung des Artikels 1 Nummer 32 Buchstabe d die Bestimmungen des Kapitels „Pensionsversicherungen (Rentenversicherung)“ im Hinblick auf das geringe Ausmaß der nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz (LZVG) zustehenden Leistungen nicht angewendet.

Auf deutscher Seite ergibt sich der Grund für die Neufassung aus der Einbeziehung der der österreichischen landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung entsprechenden Altershilfe für Landwirte, doch sind nach der durch Nummer 22 Buchstabe a geänderten Ziffer 2 Buchstabe b des Schlußprotokolls die Bestimmungen des Kapitels „Pensionsversicherungen (Rentenversicherung)“ des Abkommens im Hinblick auf die deutschen Rechtsvorschriften, wonach dieser Versicherungszweig ebenso wie die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung nicht im Rahmen einer innerstaatlichen Wanderversicherung erfaßt wird, nicht anzuwenden.

Im Hinblick auf die Ausweitung der deutschen Rentenversicherung durch das Rentenreformgesetz vom 19. Oktober 1972, wodurch selbständig Erwerbstätigen, die bisher nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, auf Antrag der Beitritt zur Rentenversicherung mit der Wirkung einer Pflichtversicherung ermöglicht worden ist, war Ziffer 2 Buchstabe d des Schlußprotokolls zu streichen (Nummer 22 Buchstabe b).

Zu Artikel 1 Nummern 3 und 25

Die Neufassung des Artikels 5 des Abkommens (Nummer 3) ist wegen der Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches geboten.

Die bisherige Ziffer 6 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen wurde gestrichen, so daß sich der Bezug einer österreichischen Alterspension nicht mehr auf die Versicherungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland auswirken wird. Die Streichung erfolgte, weil bei gleicher Rechtslage in Österreich damit u. a. erreicht wird, daß den in Betracht kommenden Personen der Erwerb einer österreichischen Leistung auch dann ermöglicht wird, wenn bei Zuerkennung der deutschen Leistung die Anspruchsvoraussetzungen (Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate, Dritteldeckung) nach österreichischem Recht noch nicht erfüllt sind. Umgekehrt können diejenigen Personen, die eine nach deutschem Recht an sich versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, neben dem Bezug einer österreichischen Leistung weitere deutsche Beitragszeiten erwerben.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Die Ergänzung des Kreises der zur Antragstellung berechtigten Personen ist die Folge der Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches des Abkommens.

Zu Artikel 1 Nummer 5 und 31

- a) Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens: Der Neufassung (Nummer 5) liegt die Überlegung zugrunde, daß beim Zusammentreffen von Krankengeld nach den österreichischen Rechtsvorschriften mit einer Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften nach der derzeit geltenden Fassung dieser Bestimmung kein Ruhen eintritt, so daß sie sich nur auf Fälle des Zusammentreffens einer österreichischen Pension mit deutschem Krankengeld auswirkt. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, daß auf österreichischer Seite die finanziellen Auswirkungen dieser Bestimmung in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem sich ergebenden Verwaltungsaufwand stehen. Die Neufassung dieser Bestimmung wird daher praktisch nur zu einer Kürzung eines deutschen Krankengeldes führen.

In diesem Zusammenhang ist auf die durch Nummer 31 im Schlußprotokoll eingefügte Ziffer 17 hinzuweisen, wonach bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 Satz 2 eine österreichische Pension als eine dem deutschen Krankengeld entsprechende Leistung gilt, so daß auch eine Aufrechnung einer Überzahlung an deutschem Krankengeld mit einer Nachzahlung einer österreichischen Pension ermöglicht wird. Die deutschen Träger können daher bis zur Zahlung der österreichischen Pension dem Leistungsberechtigten das ungekürzte deutsche Krankengeld auszahlen.

- b) Artikel 11 Absatz 1 Satz 3 des Abkommens: Durch die Streichung der Worte „des Rechts zur Weiterversicherung oder“ wird erreicht, daß das Recht auf freiwillige Versicherung nicht mehr durch das Bestehen einer Pflichtversicherung im anderen Vertragsstaat ausgeschlossen wird. Hinsichtlich der Renten(Pensions)berechnung auf Grund des dadurch ermöglichten Erwerbes von sich deckenden Versicherungszeiten siehe die Neufassung des Artikels 27 Absatz 5 des Abkommens (Artikel 1 Nummer 11).

Zu Artikel 1 Nummer 6

Die Neufassung des Absatzes 3 erfolgte — ohne Änderung des materiell-rechtlichen Inhalts — aus formalen Gründen.

Zu Artikel 1 Nummern 7 und 9

Durch die Neufassung der Einleitungsworte dieser Bestimmungen wird klargestellt, daß die vorliegende Regelung auch dann gelten soll, wenn nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein Ruhen des Leistungsanspruches bei Auslandsaufenthalt nicht eintritt.

Die Änderung in bezug auf die in der Bundesrepublik Deutschland zur Erbringung der Sachleistungen zuständigen Träger war wegen der Auflösung der Landkrankenkassen geboten.

Zu Artikel 1 Nummern 8 und 27

Nach Artikel 17 des Abkommens in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens ist die Krankenversiche-

rung des in Betracht kommenden Personenkreises in die allgemeine Regelung über die Krankenversicherung einbezogen. Die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung auf Grund des Renten (Pensions)bezuges wird damit rechtlich nicht mehr anders bewertet als z. B. die Versicherungspflicht auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Dadurch können die in den Rechtssystemen der beiden Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsvorschriften über die Aufbringung der Mittel für die Krankenversicherung der Rentner (Pensionisten) unabhängig voneinander selbst dann angewendet werden, wenn die Leistung in den anderen Vertragsstaat gezahlt wird.

Die Regelungen des Artikels 17 bringen jedoch insofern unerwünschte Auswirkungen mit sich, als z. B. in Österreich wohnhafte Personen bei Antragstellung auf eine österreichische Pension und eine deutsche Rente neben der in Österreich bestehenden Versicherung in der Krankenversicherung der Pensionisten nach § 10 Absatz 7 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) auf Grund deutscher Rechtsvorschriften auch der deutschen Krankenversicherung der Rentner unterliegen und bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf eine deutsche Rente zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet sind; ferner tritt bei Personen mit ausschließlich deutscher Rente und gleichzeitigem Bezug einer Leistung nach dem österreichischen Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) bei Aufenthalt in Österreich eine Doppelversicherung ein.

Die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften über die Einbehaltung von Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner mit 1. Januar 1970 sowie die oben aufgezeigten unerwünschten Auswirkungen der derzeit geltenden Regelungen erforderten eine Neuregelung.

Die Grundsätze der neuen Regelungen sind folgende:

- a) „Doppelrentner“ (Bezieher einer österreichischen Pension und einer deutschen Rente) unterliegen in bezug auf Art und Umfang der Leistungsgewährung sowie Aufbringung der Mittel den im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthaltes für Rentner (Pensionisten) geltenden Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung. Ist Österreich der Aufenthaltsstaat, so sind Beiträge zur österreichischen Krankenversicherung nur von der österreichischen Teilpension einzubehalten. Eine Beitragseinbehaltung von einer in die Bundesrepublik Deutschland gezahlten österreichischen Teilpension erfolgt nicht (siehe Ziffer 9 Buchstabe c des Schlußprotokolls in der Neufassung). Hält sich ein der Krankenversicherung der Rentner (Pensionisten) des einen Vertragsstaates zugeordneter Doppelrentner vorübergehend im anderen Vertragsstaat auf, so hat nach den Artikeln 14 und 15 des Abkommens der für diesen Aufenthaltsort zuständige Krankenversicherungsträger zu Lasten des leistungspflichtigen Krankenversicherungsträgers Leistungsaushilfe gegen Kostenersatz zu gewähren.
- b) „Einfachrentner“ [Bezieher einer Rente (Pension) aus der Versicherung nur eines der Vertragsstaaten, die sich im anderen Vertragsstaat

gewöhnlich aufhalten] unterliegen den in diesem Staat für die Krankenversicherung der Rentner (Pensionisten) maßgebenden Rechtsvorschriften. Für die Feststellung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit wird in diesen Fällen die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zustehende Rente (Pension) wie eine nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates zustehende Rente (Pension) behandelt.

Für die deutsche Seite war im Hinblick auf die unterschiedliche Gestaltung der Versicherungssysteme die Gleichstellung einer GSPVG- und B-PVG-Pension mit einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung vorzusehen (Ziffer 9 Buchstabe b des Schlußprotokolls in der Neufassung).

Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel ist vorgesehen, daß bei Aufenthalt in Österreich von den zuständigen deutschen Trägern der Rentenversicherung dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein Betrag zu zahlen ist, der aus dem in der österreichischen Krankenversicherung der Pensionisten errechneten innerstaatlichen Durchschnittsaufwand je Pensionist ermittelt wird. Im umgekehrten Fall haben der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die zuständigen Träger nach dem GSPVG und dem B-PVG der deutschen Verbindungsstelle für die Krankenversicherung Beträge zu überweisen, die aus dem in der deutschen Krankenversicherung der Rentner errechneten innerstaatlichen Durchschnittsaufwand je Rentner errechnet werden.

Die nunmehr vorgenommene Zuordnung eines Rentners (Pensionisten) zu dem örtlich und sachlich zuständigen Träger des Aufenthaltsstaates bewirkt, daß hinsichtlich in Österreich wohnender „Einfachrentenbewerber“ oder „Doppelrentenbewerber“ das Entstehen einer Beitragspflicht auch zur deutschen Krankenversicherung der Rentner künftig nicht mehr möglich sein wird. Durch die Neuregelung wird im übrigen auch erreicht, daß eine Versicherung in der Krankenversicherung nach dem KOVG, dem GSKVG und dem B-KVG im Hinblick auf deren Subsidiarität gegenüber dem ASVG nicht mehr eintritt.

Hinsichtlich der Krankenversicherung der Rentner (Pensionisten) aus der knappschaftlichen Rentenversicherung (Pensionsversicherung) wurde die im Abkommen von 1966 enthaltene Regelung über die Erstattung des Betreuungsaufwandes wieder aufgenommen.

Durch die Regelung in Ziffer 9 Buchstabe a des Schlußprotokolls in der Neufassung (Nummer 27) wird die in den deutschen Rechtsvorschriften vorgesehene Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner ausgeschlossen. Dadurch wird sichergestellt, daß der Bezieher einer österreichischen Pension mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ohne Schwierigkeiten in bezug auf seinen Schutz gegen Krankheit seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Österreich verlegen und bei vorübergehendem Aufenthalt in Österreich Leistungen erhalten kann.

Mit der in Ziffer 9 Buchstabe e des Schlußprotokolls in der Neufassung (Nummer 27) vorgesehenen Rückzahlung der Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung durch die AOK Bad Godesberg wird dem Umstand Rechnung getragen, daß dieser Krankenversicherungsträger in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Zweiten Zusatzabkommens die Krankenversicherung der Rentner für in Österreich wohnende Bezieher deutscher Renten auftragsweise durchgeführt und dabei Überschüsse erzielt hat. Dies ist darauf zurückzuführen, daß insbesondere der Leistungsaufwand für sog. Doppelrentner verhältnismäßig gering gewesen ist, da insoweit Sachleistungen nur auf Grund der in Österreich bestehenden Krankenversicherung der Pensionisten zu deren Lasten zu gewähren waren.

Zu Artikel 1 Nummer 9

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 7.

Zu Artikel 1 Nummer 10

Die sprachliche Änderung durch Buchstabe a erfolgt im Hinblick auf die in der Bundesrepublik Deutschland eingetretene Änderung in der Terminologie.

Durch die Streichung des Artikels 26 Absatz 5 des Abkommens in Buchstabe b wird eine gleichzeitige freiwillige Versicherung in den Rentenversicherungen beider Vertragsstaaten ermöglicht. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Neufassung des Artikels 11 Absatz 1 des Abkommens (siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5).

Zu Artikel 1 Nummer 11

Unter anderem als Folge der Möglichkeit, auf Grund der Änderungen in Artikel 1 Nummern 5 und 10 sich deckende Versicherungszeiten zu erwerben, tritt an Stelle der bisherigen Ausschlußregelung eine Regelung, wodurch die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten erworbenen Versicherungszeiten künftig in allen Fällen mit ihrem vollen Ausmaß bei der Berechnung der Teilpension (Rente) berücksichtigt werden. Eine doppelte Berücksichtigung von Versicherungszeiten hat sich im übrigen schon bisher im Hinblick auf Artikel 27 Absatz 5 des Abkommens für sich deckende Pflichtversicherungszeiten oder Zeiten einer freiwilligen Versicherung sowie hinsichtlich gleichgestellter Versicherungszeiten ergeben, wenn die deutschen Versicherungsträger, wie es die Regel ist, nach Artikel 29 Nummer 8 des Abkommens eine innerstaatliche Rente zu zahlen haben, weil sie dann Artikel 27 Absätze 3 und 4 und damit auch Absatz 5 des Abkommens nicht anzuwenden haben.

Durch die Änderung wird u. a. erreicht, daß bei Zusammentreffen von Pflichtversicherungszeiten mit Zeiten einer freiwilligen Versicherung die Beiträge zur freiwilligen Versicherung nicht mehr in Beiträge zur Höherversicherung umzuwandeln sind.

Zu Artikel 1 Nummern 12 und 26

Im Hinblick auf die sich aus der Einbeziehung des GSPVG und des B-PVG ergebenden notwendigen

Änderungen der österreichischen Regelbestimmungen wurde Artikel 28 des Abkommens neu gefaßt.

Die bisherige Nummer 1 dieser Bestimmung ist inhaltlich durch die Neufassung des Artikels 11 Absatz 1 des Abkommens gedeckt.

Nummer 1 Buchstabe a in der neuen Fassung ist wegen der Ausweitung des sachlichen Geltungsbereiches erforderlich. Da in der Bundesrepublik Deutschland den österreichischen Rechtsvorschriften über die Gewerbeberechtigung entsprechende Rechtsvorschriften nicht bestehen, wurde für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Alterspension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension nach § 72 Absatz 2 bzw. § 73 Absatz 1 GSPVG die Einstellung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland dem Erlöschen einer Gewerbeberechtigung oder eines Gesellschaftsverhältnisses nach den österreichischen Rechtsvorschriften gleichgestellt.

Nummer 1 Buchstabe b entspricht der bisherigen Nummer 2. Die Neufassung dieser Bestimmung entspricht der von Österreich im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten getroffenen Regelung.

Nummer 1 Buchstabe c entspricht der bisherigen Nummer 9.

Nummer 1 Buchstabe d entspricht der bisherigen Nummer 8.

Die bisherige Nummer 3 wurde gestrichen. Die Bestimmung hatte kaum praktische Bedeutung; ihre Streichung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Durch Nummer 1 Buchstabe e wurde die bisherige Nummer 5 erweitert. Im Hinblick auf die Änderung der Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 4 des Schlußprotokolls (siehe Artikel 1 Nummer 33) werden außer den bisher schon nicht absetzbaren, unter das deutsche Fremdrentengesetz fallenden Beschäftigungszeiten, die auch den österreichischen Trägern zugeordnet sind, unter denselben Voraussetzungen auch fremdstaatliche Beitragszeiten nicht mehr von der Pauschalierung nach § 229 Absatz 3 ASVG abzusetzen sein. In diesem Zusammenhang wurde der Inhalt der Bestimmung in Ziffer 14 Buchstabe b des Schlußprotokolls bei der Neufassung dieser Ziffer durch Artikel 1 Nummer 29 beseitigt.

Nummer 2 Buchstabe a entspricht der bisherigen Nummer 4 und Nummer 2 Buchstabe b der bisherigen Nummer 7.

Nummer 3 Buchstabe a entspricht der bisherigen Nummer 6. Der Neuregelung liegt folgende Überlegung zugrunde: Nach dem innerstaatlichen österreichischen Recht kommen grundsätzlich höchstens 540 Versicherungsmonate für die Berücksichtigung in einer Leistung aus der österreichischen Pensionsversicherung in Betracht. Die Berücksichtigung einer darüber hinausgehenden Anzahl von Versicherungsmonaten bei der Ermittlung der österreichischerseits geschuldeten Teilleistung würde zu einer Schlechterstellung in Fällen führen, in denen insbesondere durch die Dehnung sich deckender Pflichtversicherungszeiten mehr als 540 Versiche-

rungsmonate erreicht werden, gegenüber Fällen mit weniger als 540 Versicherungsmonaten führt. Dem Teilungsverhältnis nach Artikel 27 Absatz 4 des Abkommens werden daher grundsätzlich höchstens 540 Versicherungsmonate zugrunde zu legen sein.

In der Bestimmung in Nummer 3 Buchstabe b, die der bisherigen Nummer 11 entspricht, wurde berücksichtigt, daß dem Hilflosenzuschuß nach österreichischem Recht kein entsprechender deutscher Leistungsteil gegenübersteht. Dies soll in Fällen, in denen allein auf Grund österreichischer Versicherungszeiten ein Leistungsanspruch besteht, den Anspruchsberechtigten nicht zum Nachteil gereichen. In diesen Fällen wird der Hilflosenzuschuß daher nicht mehr von der österreichischen Teilpension innerhalb der nicht gekürzten Grenzbeträge, sondern von der ohne Anwendung des Abkommens zustehenden Pension zu berechnen sein.

In der Bestimmung in Nummer 4, die der bisherigen Nummer 10 entspricht, wird die Beseitigung des sog. Ausstattungsbeitrages durch die 23. Novelle zum ASVG berücksichtigt.

Nummer 5 entspricht der bisherigen Nummer 12.

Im Hinblick auf den Wegfall der bisherigen Nummer 1 wurde die Bestimmung der Ziffer 14 Buchstabe a des Schlußprotokolls wegen des Zusammenhanges mit Artikel 11 des Abkommens als neue Ziffer 7 a in das Schlußprotokoll eingefügt (Nummer 26).

Zu Artikel 1 Nummer 13

Buchstabe a)

Die in Artikel 29 Nummer 2 Satz 1 neu gefaßte Zuständigkeitsregelung soll die Zuordnung der österreichischen Versicherungszeiten in der deutschen Rentenversicherung erleichtern. Die Regelung in Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß auf deutscher Seite kein den österreichischen Pensionsversicherungen der selbständig Erwerbstätigen entsprechendes eigenes Versicherungssystem für selbständig Erwerbstätige besteht und daß daher für die deutsche Seite auch insoweit eine Zuständigkeitsregelung getroffen werden mußte.

Buchstabe b)

Die Neufassung des Artikels 29 Nummer 6 ist in ihrem Satz 1 eine redaktionelle Änderung. Die Einschränkung in Satz 2 bezieht sich auf die Gewährung des Leistungszuschlages und dient der Verwaltungsvereinfachung bei der Rentenberechnung.

Buchstabe c)

Die Herausnahme der Waisenrenten aus der Regelung in Artikel 29 Nummer 8 soll der weiteren Vereinfachung des zwischenstaatlichen Rentenfeststellungsverfahrens dienen. Damit im Zusammenhang wurde die bisherige Regelung über die Pro-rata-temporis-Berechnung der Waisenrente durch eine einfachere zu handhabende Regelung ersetzt. Dadurch soll gleichzeitig vermieden werden, daß auch in den Fällen der volle Kinderzuschuß zur Waisenrente zu zahlen ist, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nur unter Berücksichtigung österreichischer Versicherungszeiten erfüllt sind.

Buchstabe d)

Nach dieser Bestimmung werden die Regelungen des § 75 GSPVG und des § 71 B-PVG betreffend die Hinzurechnung von Versicherungszeiten bei Witwen(Witwer)fortbetrieb für deutsche Träger nicht wirksam; der Grund hierfür liegt darin, daß ein solcher Übergang von Versicherungszeiten von der Person, die sie erworben hat, auf eine andere Person dem deutschen System fremd ist. Dies hat unter anderem zur Folge, daß in den sicherlich nicht sehr zahlreichen Fällen, in denen von der Möglichkeit einer Hinzurechnung nach den vorstehend zitierten Rechtsvorschriften Gebrauch gemacht wurde und ein Leistungsanspruch der Witwe oder des Witwers nur durch Hinzurechnung solcher Zeiten entsteht, eine deutsche Leistung nicht zustande kommt; der österreichische Träger hat in diesem Fall seine Leistung — gegebenenfalls unter Berücksichtigung deutscher Versicherungszeiten der Witwe (des Witwers) — zu berechnen. Hat dagegen der Verstorbene deutsche und österreichische Versicherungszeiten in einem für eine deutsche Witwenrente erforderlichen Ausmaß erworben, so wird trotz einer Hinzurechnung der österreichischen Versicherungszeiten des (der) Verstorbenen zu den Zeiten der Witwe (des Witwers) eine deutsche Witwen(Witwer)teilrente gewährt.

Zu Artikel 1 Nummern 14 und 29

Durch die Änderung des Artikels 30 Absatz 1 des Abkommens (Nummer 14) wird klargestellt, daß in Fällen, in denen aus der Rentenversicherung (Pensionsversicherung) eines Vertragsstaates auch ohne Zusammenrechnung der Versicherungszeiten ein Leistungsanspruch besteht, aus der Rentenversicherung (Pensionsversicherung) des anderen Vertragsstaates jedoch trotz dieser Zusammenrechnung ein Anspruch nicht zustande kommt, nicht nur Artikel 27 Absätze 3 und 4 des Abkommens, sondern auch sonstige, die Leistung betreffende Bestimmungen des Kapitels „Pensionsversicherungen (Rentenversicherung)“ keine Anwendung finden. Im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen auf Alterspension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension nach § 72 Absatz 2 bzw. § 73 Absatz 1 GSPVG sowie zur Vermeidung eines möglichen Zuständigkeitswechsels bei Hinzutreten der deutschen Leistung wurde die Anwendung des Artikels 28 Nummer 1 Buchstaben a und b des Abkommens in Ziffer 14 des Schlußprotokolls vorgesehen (Nummer 29).

Zu Artikel 1 Nummer 15

Mit der Ergänzung dieser Bestimmung um den letzten Halbsatz wird die Regelung in Artikel 29 Nummer 8 des Abkommens berücksichtigt, wonach in der Regel die deutschen Träger Artikel 27 Absätze 3 und 4 nicht anzuwenden haben, und die Anwendung der Unterschiedsbetragsregelung auch in solchen Fällen sichergestellt.

Zu Artikel 1 Nummern 16 und 30

In Ziffer 15 des Schlußprotokolls zum Abkommen hatten die Vertragsstaaten vorgesehen, Verhand-

lungen aufzunehmen, u. a. wenn einer der Vertragsstaaten die Grundsätze für die Zahlung von Familienbeihilfen ändert, die zur Zeit der Unterzeichnung des Schlußprotokolls gelten. Das österreichische Familienlastenausgleichsgesetz von 1967 hat die Gewährung von Familienbeihilfen nach österreichischem Recht auf eine neue Grundlage gestellt. Hieraus haben sich zahlreiche Zweifelsfragen bei der Anwendung des Abkommens ergeben, soweit in ihm die Gewährung von Familienbeihilfen geregelt wird. Daher wurde über die Abkommensbestimmungen betreffend Familienbeihilfen neu verhandelt.

Das vorliegende Zweite Zusatzabkommen paßt die Vorschriften über Familienbeihilfen dem neuen österreichischen Recht und im Aufbau dem Recht der Europäischen Gemeinschaften an. Die Änderungen dienen dem Interesse der betroffenen Personengruppen wie auch der Verwaltungsvereinfachung. Nennenswerte finanzielle Auswirkungen sind mit den Änderungen nicht verbunden.

Artikel 32 Absatz 1 trägt dem innerstaatlichen Recht beider Vertragsstaaten Rechnung, wonach nur Personen, die im Inland wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten, Anspruch auf Familienbeihilfen haben. Auch Personen, die im anderen Vertragsstaat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sollen Familienbeihilfen beanspruchen können, wenn sie im Inland unselbständig erwerbstätig sind. Die Vorschrift entspricht somit im wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Es wurde jedoch klargestellt, daß der Anspruch für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses besteht, so daß auch Arbeitnehmer Familienbeihilfen beanspruchen können, die vorübergehend arbeitsunfähig sind, was wegen der bisherigen Fassung der Vorschrift in der Praxis zu Zweifeln geführt hat. Die übrigen Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist auch eine von Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens abweichende Vorschrift über das auf entsandte Arbeitnehmer anzuwendende Recht gestrichen worden.

Die Bestimmung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Absatz 3 enthält eine Konkurrenzregelung für die Fälle, in denen Anspruch auf Familienbeihilfen für dasselbe Kind in beiden Vertragsstaaten begründet ist, und zwar unabhängig davon, ob die Ansprüche allein auf dem innerstaatlichen Recht beruhen oder auf Grund des Abkommens entstehen. Dies war wegen der Fassung des bisherigen Absatzes 4 zweifelhaft. Der bisherige Absatz 3 hat mit der Änderung des österreichischen Rechts seine Bedeutung verloren und ist deshalb gestrichen worden.

Absatz 4 bestimmt, welche der allgemeinen Bestimmungen über das anzuwendende Recht und das Zusammentreffen von Ansprüchen nicht für die Familienbeihilfe gelten sollen. Die allgemeinen Vorschriften für entsandte Arbeitnehmer und ähnliche Personengruppen sollen künftig anwendbar sein. Die Änderung wurde als Folge der Streichung der bisherigen Sonderregelung für entsandte Arbeitnehmer in Artikel 32 Absatz 2 vorgenommen.

Artikel 33 ist mit Rücksicht darauf aufgenommen worden, daß der Begriff „Kind“ im Sinne des Familienlastenausgleichsrechts in den beiden Vertragsstaaten nicht einheitlich bestimmt ist.

Artikel 34 entspricht der bisherigen Bestimmung des Artikels 34.

Zu Ziffer 15 des Schlußprotokolls (Artikel 1 Nummer 30)

Buchstabe a)

Auch weiterhin gehen die Vertragsstaaten davon aus, daß die Bestimmungen des Abschnitts II/Kapitel 4 des Abkommens (Familienbeihilfen) zu überprüfen sind, wenn die Rechtsvorschriften über die Zahlung von Familienbeihilfen in einem der Vertragsstaaten grundlegend geändert werden.

Buchstabe b)

Mit dieser Bestimmung wird die bisher im Schlußprotokoll enthaltene Sondervorschrift für die im österreichischen Salzbergbau der Saline Hallein beschäftigten Arbeitnehmer unverändert übernommen.

Zu Artikel 1 Nummer 17

Durch die Einfügung der Worte „und über die Rückzahlung von Familienbeihilfen“ wird die Vollstreckungshilfe auch auf Überzahlungen an Familienbeihilfe ausgedehnt.

Zu Artikel 1 Nummer 18

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß der Antragsteller in der ihm vom Gesetzgeber in beiden Staaten eingeräumten Möglichkeit, den Versicherungsfall des Alters selbst zu bestimmen, nicht durch das Abkommen beeinträchtigt wird.

Zu Artikel 1 Nummer 19

Die Neubezeichnung einiger Verbindungsstellen (Buchstabe a) und die Änderung des Absatzes 4 (Buchstabe b) war auf Grund gesetzlicher und organisatorischer Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 1 Nummer 20

Durch die Ergänzung dieser Bestimmung werden auch anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern, wie Landesinvalidenämtern (Versorgungsämtern) und Arbeitsämtern sowie Krankenkassen und Lastenausgleichsämtern, Ersatzansprüche aus Rentenzahlungen (Pensionszahlungen) nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates eingeräumt, in dessen Gebiet der ersatzberechtigte Leistungsträger seinen Sitz hat. Mit den in Satz 2 angesprochenen „sonstigen zwischenstaatlichen Regelungen“ ist insbesondere der deutsch-österreichische Vertrag über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 gemeint.

Zu Artikel 1 Nummer 21

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 1.

Zu Artikel 1 Nummer 22

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2.

Zu Artikel 1 Nummern 23 und 28

Auf Grund des Rentenreformgesetzes vom 19. Oktober 1972 kann jede Person, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht versicherungspflichtig ist und hier ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillige Beiträge entrichten. Dies gilt auch für deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Da auf Grund der Gleichstellung der österreichischen mit den deutschen Staatsangehörigen nach Artikel 3 des Abkommens den österreichischen Staatsangehörigen eine freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ohne jeden Anknüpfungspunkt möglich wäre, wird in diesen Fällen für österreichische Staatsangehörige die Entrichtung mindestens eines freiwilligen Beitrages oder eines Pflichtbeitrages für die Zulassung zur freiwilligen Versicherung vorausgesetzt.

Die bisherige Bestimmung der Ziffer 3 Buchstabe e sowie die Ziffer 12 des Schlußprotokolls konnten im Hinblick auf die durch die 29. Novelle zum ASVG bzw. die entsprechenden Novellen zum GSPVG und B-PVG geänderte Rechtslage entfallen, wonach jede nach dem Verlassen der Schule vorliegende Versicherungszeit ohne zeitliche Beschränkung die Anrechnung der Schulzeit als Ersatzzeit bewirkt.

Zu Artikel 1 Nummer 24

Diese Bestimmung war im Hinblick auf die neue Ziffer 22 des Schlußprotokolls (Artikel 1 Nummer 34) zu streichen.

Zu Artikel 1 Nummer 25

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3.

Zu Artikel 1 Nummer 26

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12.

Zu Artikel 1 Nummer 27

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 8.

Zu Artikel 1 Nummer 28

Siehe Absatz 2 der Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 23.

Zu Artikel 1 Nummer 29

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 14.

Zu Artikel 1 Nummer 30

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 16.

Zu Artikel 1 Nummer 31

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5.

Zu Artikel 1 Nummer 32

Die Zitierungsänderungen unter Buchstaben a und b ergeben sich aus der Neufassung des Artikels 28 des Abkommens.

Nach Artikel 48 Absatz 3 im Zusammenhang mit Absatz 7 des Abkommens ist das Abkommen grundsätzlich auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind. Die in Ziffer 18 Buchstabe b Unterabschnitt dd des Schlußprotokolls nur einseitig für die österreichischen Träger getroffene Einschränkung dieses Grundsatzes hat bei einer Verschlimmerung einer nach Artikel 16 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens festgestellten Berufskrankheit zur Folge, daß der österreichische Träger diese Verschlimmerung im Rahmen des Artikels 16 dieses Abkommens zu entschädigen hat, daneben aber der deutsche Träger eine Leistung nach den Bestimmungen des geltenden Abkommens festzustellen hätte. Diese unerwünschte Auswirkung wurde durch die Streichung der Bestimmung der Ziffer 18 Buchstabe b Unterabschnitt dd des Schlußprotokolls unter Buchstabe c beseitigt; an ihre Stelle tritt die zweiseitige Fassung in der neuen Ziffer 18 Buchstabe c des Schlußprotokolls (Buchstabe d). Überdies wurde hierdurch die Weiteranwendung des Artikels 16 des Ersten Abkommens auf Leistungsansprüche ausgedehnt, die auf Grund des Todes des Leistungsberechtigten entstehen. Gleichzeitig mußte insoweit in Artikel 5 Absatz 3 das rückwirkende Inkrafttreten vorgesehen werden.

Hinsichtlich der neuen Bestimmung der Ziffer 18 Buchstabe d des Schlußprotokolls (Buchstabe d) siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2.

Zu Artikel 1 Nummer 33

Die Änderung dient im Interesse der Betroffenen der Beschleunigung des Leistungsfeststellungsverfahrens. Die österreichischen Träger werden daher auch die vor dem 1. Januar 1939 gelegenen, vom deutschen Träger nach Ziffer 19 Buchstabe b des Schlußprotokolls zu entschädigenden fremdstaatlichen Beitragszeiten, die auch den österreichischen Trägern zugeordnet sind, außer Betracht zu lassen haben.

Zu Artikel 1 Nummer 34

Der hier vorgesehene Vorrang innerstaatlichen Wiedergutmachungsrechts entspricht gleichartigen Regelungen in allen neueren Abkommen sowie Zusatzabkommen der beiden Vertragsstaaten im Verhältnis zu Drittstaaten.

Die Aufnahme zweier, jeweils nur einseitig für einen Vertragsstaat wirkender Bestimmungen — bei materiell-rechtlich gleichem Inhalt — ergab sich aus der unterschiedlichen Terminologie in den beiden Vertragsstaaten.

Zu Artikel 2

Absatz 1 sieht als Übergangsregelung die Weiteranwendung des Artikels 11 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens in der geltenden Fassung auf vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eingetretene Fälle eines Zusammentreffens eines deutschen Krankengeldes mit einer österreichischen Pension vor.

Absatz 2 ermöglicht die Anwendung des Artikels 48 des Abkommens auf die nunmehr in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens einbezogenen Systeme der selbständig Erwerbstätigen sowie im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten der Regelung des Artikels 1 Nummer 34 (siehe Artikel 5 Absatz 3) die Neufeststellung bereits festgestellter Leistungen.

Zu Artikel 3

Mit dieser Bestimmung wird die Zitierung erleichtert.

Zu Artikel 4

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen. In Absatz 3 (vgl. im übrigen die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 32) wurde das rückwirkende Inkrafttreten der Begünstigungsregelung in der neuen Ziffer 22 des Schlußprotokolls vorgesehen.

Denkschrift zur Zweiten Zusatzvereinbarung**I. Allgemeines**

Die Zweite Zusatzvereinbarung vom 29. März 1974 ändert und ergänzt die Vereinbarung zur Durchführung des deutsch-österreichischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 (BGBl. II 1969 S. 1258 ff., 1269). Der Abschluß der Zweiten Zusatzvereinbarung war insbesondere im Hinblick auf die Neufassung der Regelung über die Krankenversicherung der Rentner im Zweiten Zusatzabkommen vom 29. März 1974 notwendig. Die Zweite Zusatzvereinbarung enthält darüber hinaus einige Regelungen, die der Vereinfachung des Verfahrens dienen.

II. Besonderes**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Die in Artikel 5 Absatz 3 Ziffer 11 der Durchführungsvereinbarung genannten Beträge wurden wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen entsprechend erhöht.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Diese Regelung berücksichtigt die Neufassung der Regelung über die Krankenversicherung der Rentner durch das Zweite Zusatzabkommen und bestimmt Art und Weise der Berechnung der nach Artikel 17 Absatz 6 des Abkommens in der Fassung des Zweiten Zusatzabkommens zu zahlenden Beträge.

Zu Artikel 1 Nr. 3 und 5

Zur Vereinfachung des Verfahrens wurde im Bereich der Unfall- und Rentenversicherung das Direktzahlverfahren eingeführt.

Zu Artikel 1 Nr. 4, 6 und 7

Diese Regelungen sind lediglich verwaltungstechnischer Natur.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Artikel 15 Absatz 1 regelt allgemein die Zuständigkeit für die Ausstellung der Bescheinigungen und entspricht dem bisherigen Artikel 15.

Artikel 15 Absatz 2 bestimmt den Inhalt von Bescheinigungen, die der österreichische Träger benötigt, wenn er für die Gewährung jährlicher Ausgleichszahlungen auf Beträge zurückgreifen muß, die der deutsche Träger als Kindergeld gewährt hat.

Zu Artikel 2

Mit dieser Bestimmung wird die Zitierung erleichtert.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel enthält die übliche Schlußbestimmung über das Inkrafttreten der Zweiten Zusatzvereinbarung.